

Prof. Dr. jur. Roland Proksch
Evangelische Fachhochschule Nürnberg/
Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit, ISKA, Nürnberg

1. Landeskongress zum Projekt Elternkonsens (Cochemer Praxis)
am 9. April 2008

Das Kind im Trennungs- und Scheidungskonflikt seiner Eltern

1. Trennung und Scheidung, einschneidende Lebensereignisse für Kinder

Trennung und Scheidung sind für Kinder wie für Eltern einschneidende Lebensereignisse. Mütter und Väter, Eltern mit gemeinsamer Sorge oder mit alleiniger Sorge, ob sie mit oder ohne ihre geliebten Kinder leben, bestätigen das. Fast dreiviertel aller in meiner Studie zur Evaluation des neuen Kindschaftsrechts befragten Eltern, es waren knapp 8.000, gaben an, dass Trennung und Scheidung für sie ein „einschneidendes bzw. sehr einschneidendes“ Ereignis war. Trennung und Scheidung wirken sich auf ihren beruflichen Alltag, auf ihre Psyche und noch mehr auf ihre Gesundheit aus. Die Eltern bestätigen das Fazit der Schweizer Familientherapeutin Welter-Enderlin: „Es gibt keine glückliche Scheidung, keine Scheidung ohne Opfer.“

„Unsere Scheidung war eine Riesenkatastrophe“, bestätigt Ulrich M., ein betroffener Vater. „Sie hat mich beruflich und gesundheitlich fast umgehauen.“ Und Marion M., seine von ihm geschiedene, früherer Ehefrau, resümiert: „Es ist so viel kaputtgegangen. Ich weiß nicht, ob ich jemals drüber wegkomme.“

Krisen der Eltern bei Trennung und Scheidung sind aber vor allem auch Krisen für ihre Kinder. Für Kinder ist Scheidung ein völlig anderes Erlebnis als für Erwachsene. Kinder verlieren etwas, das für die Entwicklung fundamental ist: die geordnete Struktur der Familie

(Wallerstein/Blakeslee 1989, 33 ff, 333 ff.; BVerfGE 24, S. 144; 61; S. 372). Zu oft verlieren Kinder auch einen Elternteil, meist den Vater, den sie geliebt haben und - regelmäßig - noch immer lieben.

Die Kinder von Marion und Ulrich, Johannes und Lena, heute erwachsen, sind sich einig: „Das wünsche ich nicht meinem schlimmsten Feind. Es ist, als ob dir jemand die Beine wegzieht und du ganz fürchterlich auf die Schnauze fliegst und du nicht weißt, wie du wieder hochkommst.“

Judith Wallerstein, die renommierte US-amerikanische Scheidungsforscherin, fasst ihre Erfahrungen zum Scheidungserleben von Kindern in ihrem Buch: "Scheidungsfolgen - die Kinder tragen die Last.“ so zusammen. „Scheidung ist für Kinder ein lebensveränderndes Geschehen. Nach der Scheidung der Eltern ist die Kindheit anders als zuvor, die Zeit des Heranwachsens ist

anders, und auch das Erwachsenenleben - mit der Entscheidung für oder gegen eine Heirat, für oder gegen die Elternschaft - ist anders. Ob die Dinge letzten Endes gut oder schlecht ausgehen - das Erlebnis der elterlichen Scheidung hat in jedem Fall eine gravierende Veränderung der individuellen Lebensbahn zur Folge“ (Wallerstein/Lewis-/Blakeslee, 2002, Seite 30).

Oder wie es ein betroffenes Kind einmal formulierte: „Manchmal mein ich, ich hätt auf der Welt nix verloren“. "Der Tod ist nicht so schlimm wie eine Scheidung" – schwere Worte des 19-jährigen Paul, Sohn getrennter Eltern.

Psychologen bestätigen dazu, dass der Tod des Vaters oder der Mutter eines Kindes in der Regel von ihm besser bewältigt und betrauert werden kann, als die Trennung eines Elternteils. Echte Halbwaisen sind in der Lage, sich mit dem unwiderruflichen Schicksalsschlag abzufinden und Gegenkräfte zu entwickeln. Scheidungskinder hingegen vermögen nicht wirklich zu begreifen, dass Mutter oder Vater zwar noch existiert, aber den Kontakt abbricht oder stark reduziert. Von Bedeutung für die Kinder ist also weniger, dass ein Elternteil fehlt, sondern warum und wie er dem Kind fehlt.

Auch die bekannten Scheidungsforscher Furstenberg/Cherlin (Seite 43 ff.) sind der Überzeugung: "Kinder erleiden den Verlust der intakten Familie und leiden daran oft ein Leben lang".

Es kann kein Zweifel bestehen: Kinder und ihre Eltern in Trennung und Scheidung bedürfen unserer besonderen Aufmerksamkeit. Die Fähigkeit oder Unfähigkeit von Eltern, familiale Belastungen oder Konflikte selbst und positiv zu bewältigen, beeinflusst perspektivisch auch die Fähigkeit ihrer Kinder zum konstruktiven Umgang mit persönlichen Krisensituationen. Das Wohl von Kindern lässt sich aber nur mit ihren Eltern und grundsätzlich nicht gegen sie verwirklichen, wie umgekehrt das Wohl der Eltern mit dem ihrer Kinder untrennbar verknüpft ist. Das heißt für alle beteiligten Professionen: wenn es nicht gelungen ist, Unfrieden und Konflikte in der Ehe zu bewältigen, muss alles getan werden, Kinder vor Unfrieden und Konflikten bei Trennung und Scheidung so weit wie möglich zu bewahren!

2. Trennung und Scheidung in Deutschland – und kein Ende?

In Deutschland (BR Deutschland und ehemalige DDR) ist die Zahl der Ehescheidungen kontinuierlich angestiegen. Waren es 1960 noch 73418 Ehescheidungen, so waren es 1970 bereits 103 927 Ehescheidungen, 1980 schon 141 016 Ehescheidungen und 1990 gleich 154 786 Ehescheidungen. Nach den zuletzt vom Statistischen Bundesamt ausgewerteten Zahlen waren es 201 693 Ehescheidungen 2005. Das entspricht einer Scheidungsquote von etwa 40 % mit steigender Tendenz.

Das „Risiko“, eine Scheidung zu erleben, oder muss man sagen, zu erleiden, ist in vielerlei Hinsicht unterschiedlich. In Bezug auf Kinder erscheint wichtig, dass ihr eigenes Scheidungsrisiko höher ist, wenn sie in ihrer Ursprungsfamilie selber eine Scheidung erlebt haben (Textor, S. 14).

Die gesellschaftspolitisch besonders brisante, wenn nicht überhaupt die wichtigste Problematik im Zusammenhang mit der Ehescheidung muss für uns die Situation der davon betroffenen Kinder sein. Sie sind das schwächste Glied im Scheidungskettenkarussell. Und es sind viele. Seit den 80-er Jahren jährlich weit über 100.000 Kinder. Im Jahr 2005 waren es 156.389 Kinder.

Die Kinder sind zum größten Teil im Kindergarten- oder Grundschulalter, denn die Mehrzahl der Ehescheidungen erfolgt bereits nach 5-7 Ehejahren. Die Kinder sind also in einem Alter, in welchem sie noch in hohem Maß auf die Liebe und Fürsorge ihrer beiden Eltern angewiesen sind. Scheidungen von Eltern minderjähriger Kinder sind ein sozial-psychologisches Konfliktfeld, in dem die Gefühle der Eltern, ein subjektives Recht auf „ihr“ Kind zu besitzen, am stärksten formuliert und aktualisiert werden.

Dies geschieht mehr oder weniger offen, als direkte Interessenartikulation der beteiligten Eltern, „mein Kind gehört mir.“ Oft auch verdeckt als elterliche oder auch sachverständige, juristische, psychologische Interpretation kindlicher Bedürfnisse und Interessen. Faktisch wird dies oft bedrückend deutlich bei Prozessen zum Recht des Kindes auf Umgang mit Mutter und Vater und damit verquickten Unterhaltsstreitigkeiten.

Die zentrale Frage, die sich für die Praxis der Familienberatung, der Familienjustiz wie der Familienpolitik heute nach wie vor, oder auch immer mehr, stellt, muss also lauten: Wie kann Trennung und Scheidung für die betroffenen Eltern, vor allem aber für die betroffenen Kinder den Umständen entsprechend optimal befriedend bewältigt werden?

3. Phasen im Trennungs- und Scheidungskonflikt ihrer Eltern und ihre Auswirkungen auf die Kinder

Vom juristischen Standpunkt ist die Scheidung ein Ereignis. Aus psychologischer Sicht handelt es sich jedoch um einen komplexen, mehrdimensionalen und dynamischen längerfristigen Prozess, der verschiedene Phasen durchläuft. Belastende soziale, psychische und ökonomische Umbruchsituationen sind zu bewältigen, für Eltern und für ihre Kinder. Ihre Bearbeitung und Bewältigung ist an diesen Prozess gekoppelt. Je nachdem, in welcher Phase der Trennung sich die Familie befindet, wird das Kind mit unterschiedlichen Ereignissen und Belastungen konfrontiert, die es für sich verarbeiten und bewältigen muss.

Die Vielzahl der Veränderungen macht es unmöglich, von der Situation in einer Phase auf das Verhalten der Familienmitglieder in der nächsten oder übernächsten zu schließen. Jede Phase bringt neue Probleme und Anforderungen mit sich. Ihre Bewältigung hängt von den jeweils verfügbaren Ressourcen und Bewältigungsstrategien ab. So erleben Familienmitglieder die ersten Monate oder gar Jahre nach ihrer Trennung nicht positiver als die vorausgegangene konflikthafte Zeit. Jede Phase des Scheidungszyklus führt zu einer erneuten Reorganisation der Familienstruktur, der Interaktionen zwischen den Mitgliedern und zu Kontakten nach außen, zur Veränderung des Denkens, Fühlens und Handelns, oft auch zur Veränderung der Persönlichkeit betroffener Personen.

Trennung und Scheidung verlaufen im Einzelfall nach Dauer, Intensität und Ausformung unterschiedlich. Dennoch lassen sich einige charakteristische Merkmale zum Prozessablauf grundsätzlich beschreiben. Die nachfolgend beschriebenen Phasen lassen sich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Die Mitglieder der Familie müssen nicht alle Phasen durchlaufen. Auch können Phasen zusammenfallen.

In der **Ambivalenzphase** werden Eheprobleme manifest. Einer oder beide Partner setzen sich mit dem Gedanken an eine Trennung auseinander. Ihre Kinder erleben eine negative, spannungsgeladene Atmosphäre zwischen ihren Eltern. Gegenseitigen Vorwürfe, Streitereien, Aggressionen nehmen zu. Die Kinder spüren, dass etwas nicht stimmt. Sie können die veränderte Situation jedoch nicht einschätzen. Ihre Bedürfnisse werden von den Eltern wenig wahrgenommen oder sie werden ihnen nur selten gerecht. Stattdessen werden die Kinder von den in der Kri-

se befindlichen Eltern als elterliche Ersatzobjekte gebraucht, als Partnerersatz oder als Verbündete. Die Kinder haben Angst vor dem Verlassen werden. Sie fühlen sich verantwortlich für „das Unglück“ ihrer Eltern. Sie wünschen sich, dass „alles wieder gut wird“.

„Redet mit mir. Ich seh‘ doch, dass etwas nicht stimmt. Wenn ihr nicht mit mir redet, wachsen meinen Phantasien Flügel.“

In der **Trennungsphase** müssen die Eltern rechtliche, finanzielle und räumliche Fragen klären. Da dies die Eltern sehr beschäftigt, oft auch überfordert, ist ihre Verfügbarkeit für die Kinder stark eingeschränkt. Aber gerade jetzt brauchen Kinder Unterstützung und Halt. Sie sind durch die veränderte Situation bei ihren Eltern noch mehr verunsichert und häufig mit ihren eigenen Gefühlen und Ängsten überfordert. Im Falle eines Umzuges mit einem Elternteil tritt ein zusätzlicher Wechsel in der Umgebung, dem Freundeskreis und evtl. im Schulbesuch ein. Je nach Familiensituation ändern sich die finanziellen Verhältnisse und ggf. die Berufstätigkeit der Eltern.

In der **Scheidungsphase** verändert sich die Atmosphäre für die Kinder qualitativ. Die Kinder leben jetzt allein mit einem Elternteil oder wandern hin und her. Sie können nicht sicher sein, ob der jetzige Zustand der Endgültige ist. Vielfach werden sie zum Streitobjekt oder zum Machtmittel, mit dem sich einer oder beide Partner gute Startbedingungen für die juristische Auseinandersetzung sichern wollen. Das gemeinsame Kind ist hier wie auch in den anderen Phasen der Auseinandersetzung das, worüber man den anderen am nachhaltigsten treffen kann: „Mein Kind gehört mir“. Es zeigt sich, dass juristische Bewältigungen eher nicht zu einer Befriedung der Situation führen.

Mit dem endgültigen Zerbrechen der bisherigen Familieneinheit vertieft sich die Unsicherheit der Kinder. Ihre Anstrengungen zur Erhaltung der Familie erleben sie als gescheitert. Sie fühlen sich überflüssig und verloren. In dieser Phase können sich bei den Kindern eine Reihe von Symptomen und Auffälligkeiten zeigen, die mit der Trennung und Scheidung ihrer Eltern in Zusammenhang stehen:

- mit dem Erleben des Verlustes eines Elternteils
- mit dem Erleben von Einsamkeit, Wertlosigkeit oder Überflüssigsein
- mit dem Verlust an Bedeutung im Ehekonflikt
- mit dem Gefühl, gescheitert zu sein (im Bemühen, die Eltern zu versöhnen)
- mit der Angst vor einer unvorhersehbaren Zukunft
- mit der Bewältigung von Loyalitätskonflikten

- mit der Verunsicherung in der Identitätsbildung (die auf einer Identifizierung mit beiden Eltern beruht und durch die reale Abwesenheit eines Elternteils sowie die Projektion der negativen Eigenschaften des abgelehnten Partners auf das Kind erschwert wird)
- mit insgeheimen Wiedervereinigungswünschen.

Je nach Verlauf von Sorge- und Umgangsregelungen muss sich das Kind mit neuen Bezugspersonen und Diensten, wie Jugendamt, Anwälten oder Richtern auseinandersetzen. Wenn die Kinder erleben, dass der Kontakt zum abwesenden Elternteil weiterhin gegeben ist, ist es ihnen möglich, einen Teil ihrer Ängste und Befürchtungen abzubauen. Leider ist es jedoch auch häufig so, dass Kinder immer noch in die Konflikte ihrer Eltern eingebunden bleiben, weil sie von einem Elternteil oder auch von beiden in deren Streitigkeiten hineingezogen werden.

Besonders deutlich wird dies bei elterlichen Streitigkeiten über den Umgang ihres Kindes mit Vater oder Mutter. Streitigkeiten zum Umgang beschäftigen in hohem Maß alle Familiengerichte. Seit dem Jahr 2000 übersteigen die Zahl der Umgangsstreitigkeiten regelmäßig die Zahl 30.000. 2005 mussten die Familiengerichte 36.469 Fälle entscheiden. Davon waren 33.460 „allein anhängig“ (Stat.Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.2; FamGerichte)

Der Umgangsstreit im Fall Görgülü, der sogar das Bundesverfassungsgericht mehrfach beschäftigte (zuletzt FamRZ 2007, 665), oder der am 2. 4. 2008 ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fall zur Frage der Umgangspflicht eines Vaters, sind sicherlich extreme Beispiele aus diesem Bereich. Sie belegen jedoch, wie heftig Eltern nach der Scheidung weiter gegeneinander über ihre gemeinsamen Kinder streiten.

In der **Nachscheidungsphase**, die oft mehrere Jahre dauert, findet die endgültige Umwandlung der Familie in eine neue Lebensform statt, oft bereits gekoppelt mit neuen Partnern der Eltern. Kinder müssen in diesem Stadium die Trennung endgültig verarbeiten und sich als "Scheidungskind" akzeptieren lernen. Gerade Jugendliche versuchen in dieser Zeit, Hintergründe der Trennung der Eltern aufzuarbeiten und sich von dem Trennungstrauma zu befreien. Innerhalb dieser Phase müssen eventuell Kontakte und Beziehungen zu neuen Partnern der Eltern und deren Familien aufgebaut werden.

4. Alterstypische Reaktionen von Kindern auf Trennung und Scheidung ihrer Eltern

Kinder erleben eine Trennung anders als Erwachsene. Sie sehen sie zunächst nicht als eine Chance auf einen Neubeginn, sondern als Verlust eines Elternteils und als Verlust an Liebe, Zu-

neigung und Zugehörigkeit. Die Wahrnehmungen und Wünsche von Kindern stimmen in der Regel nicht mit denen ihrer Eltern überein. Die Trennung ihrer Eltern bedeutet für sie einen starken Einbruch in die Kontinuität ihres Lebens. Nahezu alle Untersuchungen stimmen darin überein, dass die meisten Kinder wünschen, dass ihre Eltern zusammen bleiben oder wieder zusammen finden. Sie entwickeln Versöhnungsphantasien und fühlen sich oft schuldig an der Trennung ihrer Eltern. Viele Kinder reagieren zunächst mit Trauer. Da die Eltern jedoch meist mit ihren eigenen Sorgen und Nöten beschäftigt sind, fehlt den Kindern die Unterstützung bei ihrer Trauerarbeit, was diesen Prozess unnötig verlängert.

Kinder erleben in Trennung und Scheidung Gefühle von Trauer, Furcht, Kummer, Wut, Zorn, Schuldgefühle, Einsamkeit, Ablehnung, Hoffnung auf Versöhnung.

Sie reagieren mit regressiven Verhaltensweisen wie Daumenlutschen, Einnässen, Klammern, mit Schlafstörungen, Essstörungen, körperlichen Symptomen wie Bauch-, Kopfschmerzen, Krämpfen oder mit Selbst- oder Fremdaggressionen.

Jungen scheinen zunächst stärker von einer Scheidung betroffen zu sein als Mädchen. Sie reagieren auf die Scheidungssituation eher mit nach außen gerichtetem Verhalten, sie agieren ihre Gefühle eher aggressiv aus und neigen stärker zu Verhaltensauffälligkeiten und Schulschwierigkeiten. Mädchen ziehen sich eher zurück und versuchen den Erwartungen der Bezugspersonen zu entsprechen. Die Gefahr liegt hierbei darin, dass die Bedürfnisse der Mädchen übersehen werden und dass die Verhaltensweisen der Jungen Ablehnung oder Sanktionen hervorrufen, ohne dass die Signale richtig gedeutet werden.

Kinder bis 6 Jahren reagieren häufig mit höherer Ängstlichkeit und Aggression, verstärktem Weinen, mit Trennungsängsten und Schlafstörungen. Sie sind schnell verunsichert. Es kann zu Rückschritten in der Entwicklung kommen. Die Abwesenheit eines Elternteils wird als besonders schmerzlich erlebt und häufig als Liebesentzug aufgefasst.

Kinder im Grundschulalter werden von Eltern als schwermütig und launisch beschrieben. Sie erleben die Auflösung der Familie als Bedrohung ihrer Existenz. Sie fühlen sich allein gelassen, zwischen beiden Eltern hin und her gerissen und hilflos.

Durch die Schule erweitern sich die sozialen Kontakte der Kinder. Das kann den positiven Effekt haben, dass sie sich Unterstützung durch Freunde oder auch Lehrer holen. Die Erwartungen, die jedoch nun an das Kind im Hinblick auf die Schule gestellt werden, gekoppelt mit den Belastun-

gen durch die Trennung, stellen häufig eine Überforderung dar. So kann es sein, dass die Kinder in ihren Leistungen abfallen oder Probleme im Sozialverhalten haben.

Kinder/Jugendliche im Alter von 13-16 zeigen oft Leistungsschwankungen in der Schule, Verhaltensauffälligkeiten im Alltag. Der Austausch mit Gleichaltrigen wird immer wichtiger. Er bietet die Chance, fehlende Selbstbestätigung und Verständnis zu erhalten. Während in der Vorpubertät noch ein starker familiärer Bezug herrscht, beginnt mit der Pubertät der Ablöseprozess von Zuhause. Dieser natürliche Ablöseprozess kann durch die Trennung oder den Rückzug der Eltern gestört werden.

Hinzu kommt, dass Kinder dieser Altersstufe mit einer Reihe schwieriger und komplexer Lebensaufgaben konfrontiert sind. Neben körperlichen Veränderungen müssen sie ihre eigene Rolle in der Gesellschaft finden und den unterschiedlichsten Erwartungen gerecht werden. Die Probleme, die eine Trennung der Eltern mit sich bringt, können die Kinder/Jugendlichen in der Bewältigung dieser komplexen Lebensaufgaben behindern.

5. Konfliktfreie Kooperation und Kommunikation der Eltern – eine erfolgreiche Strategie zur Minimierung von Scheidungsfolgen für Kinder

Es wäre sicherlich verkürzt, Reaktionen von Kindern und Jugendlichen im Kontext von Trennung und Scheidung vornehmlich daran zu messen. Trennung und Scheidung sind im Leben der Eltern keine isoliert zu begreifenden Ereignisse. Der Akt der legal wirksamen Trennung stellt nur einen Teil eines oft lang währenden Prozesses dar, bis es zum „Bruch“ und zur elterlichen Trennung kommt. Eine große Anzahl verschiedener Faktoren beeinflusst sowohl den Prozess von Trennung und Scheidung der Eltern wie auch den Prozess der nahehelichen Krisenbewältigung der Kinder.

Allerdings deuten alle einschlägigen, auch jüngste Studien (vgl. Sandler/Miles/Cookston/Braver, S. 282 ff), darauf hin, dass die Situation der Kinder in hohem Maß durch die kooperative und kommunikative Beziehung der Eltern miteinander und zu ihren Kindern bestimmt wird.

So weisen Kinder aus „konfliktfreien“ Familien bei Trennung und Scheidung weniger Verhaltensprobleme auf als Kinder aus äußerlich intakten, aber innerlich konfliktreichen Familien. Am schwierigsten sind Scheidungssituationen für die Kinder, wenn sie selbst zum Objekt erbitterter Kämpfe zwischen Mutter und Vater werden. Am wenigsten belastend ist die Scheidungssituation

für die Kinder in den Fällen, in denen Mutter und Vater erfolgreich konstruktiv miteinander kooperieren und kommunizieren.

Zwei Grundannahmen lassen sich daraus für eine nachhaltige Bewältigung von Scheidungsfolgen für Kinder ableiten:

1. Entscheidend für die Entlastung oder Belastung von Kindern bei Trennung und Scheidung ihrer Eltern ist v.a. die Art der Beziehung der Eltern zu- und miteinander, ihre Fähigkeit und ihr Wille zur Kommunikation, Kooperation und zur wechselseitigen Akzeptanz ihrer nachehelichen Elternverantwortung. Ihre Kinder müssen von beiden Eltern erleben (dürfen), dass ihr Kontakt zu ihnen von beiden Eltern gewünscht und entsprechend gefördert wird. Eltern müssen sensibel bleiben/werden für die Bedürfnisse, Interessen, Nöte, Ängste, Freuden ihrer Kinder.

2. In dem Maße, wie es Eltern gelingt, ihre Kommunikation und Kooperation „diskursiv“ zu erhalten oder zu gestalten, bei Unstimmigkeiten, Konflikten, Problemen offen darüber zu reden und (ernsthaft) zu versuchen, gemeinsam einvernehmliche Regelungen zu finden, werden sie es (auch zum Wohl ihrer Kinder) leichter schaffen, ihre Trennungs- und Scheidungskonflikte konstruktiv zu bewältigen. Dies schafft Raum für den entlastenden (produktiven) Einsatz vorhandener personaler Ressourcen und Kompetenzen, z.B. für die Erziehungs-, Beziehungs- und berufliche Erwerbsarbeit.

Ein solches „Diskurs-Modell“ einer Krisenbewältigung von Nachscheidungs-Eltern hat auch präventive Bedeutung. Kinder von Eltern, denen es gelingt, nach ihrer Trennung und Scheidung ihre Elternverantwortung gemeinsam kooperativ diskursiv zu gestalten, haben am wenigsten Probleme, Trennungs- und Scheidungsfolgen gut zu bewältigen. Dagegen werden Kinder psycho-sozial auffällig (bleiben), deren Eltern Kontakte zueinander ablehnen bzw. feindselig gestalten.

Wenn die partnerschaftliche Ehe- und Beziehungskrise mit der elterlichen Beziehung zu den Kindern verquickt wird/bleibt und zusätzlich noch die „Schuldfrage“ für das Scheitern der Ehe gestellt wird, kann dies die Konfliktsituation verschärfen. Kommunikation und Kooperation der Eltern zueinander und zu ihren Kindern werden darunter ebenso leiden wie das Wohlbefinden der betroffenen Eltern und ihrer Kinder selbst.

6. Folgerungen für die rechtlich-institutionelle Gestaltung der Praxis von Trennung und Scheidung

Die Beziehung der Eltern untereinander und zu ihren Kindern wird durch viele Faktoren beeinflusst. Wichtige Faktoren für eine förderliche Beziehung der Eltern untereinander und zu ihren Kindern sind die kindeswohlgemäße Gestaltung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts. Dem muss aber vorausgehen, dass beide Eltern wechselseitig die Notwendigkeit einer gefestigten, regelmäßigen und vertrauensvollen Beziehung von Mutter und Vater zum Kind akzeptieren. Hierfür ist es notwendig, dass Mutter und Vater sich in ihrer Elternrolle und Elternverantwortung wechselseitig akzeptieren und respektieren und sich jeweils gegenseitig ausreichend Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung gönnen und auch tatsächlich gewähren.

Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, durch

- Stärkung der Autonomie der Eltern und ihrer Rechtsposition,
- Förderung ihrer gemeinsamen elterlichen Verantwortung für ihre Kinder,
- Förderung der Beziehung des Kindes zu seinen beiden Eltern,
- Förderung einvernehmlicher außergerichtlicher Streitregelungen

Konflikte zwischen Eltern zu mindern bzw. zu klären und das Wohl der Kinder bei Trennung und Scheidung zu erhalten und zu fördern. Das sollte auch durch die Förderung der gemeinsamen elterlichen Sorge erreicht werden.

Das KindRG hat die Chancen auf die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung erhöht. Die gemeinsame elterliche Sorge erreichte 2005 im Bundesdurchschnitt eine Verteilung von insgesamt 89,0 %. Die Regelung ist also (zumindest) faktisch der Regelfall geworden. Die hohe Anzahl von 89,0 % Eltern mit geS nach Scheidung belegt, dass die geS seit dem Inkrafttreten des KindRG das bei Scheidung (überwiegend) „übliche“ Sorgemodell in der Bevölkerung geworden ist. Im Zweifel entscheiden sich Eltern offenbar für den Beibehalt der geS, auch wenn sie dies nicht als eine (für sie) „optimale“ naheheliche Gestaltung der elterlichen Verantwortung sehen. Sie erkennen in der geS die bessere Alternative, als Eltern gemeinsam zufriedenstellende Regelungen in Bezug auf ihre Kinder zu treffen. Es scheint, dass die gemeinsame Sorge längerfristig zu einer Bewusstseinsänderung bei Eltern führen kann, dass sie trotz Scheidung gemeinsam für ihre Kindern Verantwortung zu tragen haben. Die Kinder müssen nicht das Gefühl haben, einen Elternteil zu verlieren. Mutter oder Vater müssen nicht mehr das Gefühl haben, „entsorgt“ worden sein, von der Verantwortung für ihre Kinder ausgeschlossen zu sein.

Bedenken und Vorbehalte, wie sie nach wie vor gegen die geS geäußert werden, greifen aus der Sicht des Kindes mindestens dann zu kurz, wenn sie nicht gleichzeitig die erheblichen Defizite in den Beziehungen von Eltern mit aeS und dieser Eltern zu ihren Kindern thematisieren.

Zwar ist richtig, dass die geS die Fähigkeit und den Willen der Eltern zur Kommunikation und Kooperation braucht. Vernachlässigt wird bei dieser Focussierung auf die geS jedoch, dass auch Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge diese Fähigkeit haben müssen, insbesondere, wenn es um die Regelungen von Umgangskontakten, der wechselseitigen Information über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Unterhaltsleistungen geht. Während jedoch die geS die Kooperation und Kommunikation von Eltern strukturell fördert, fehlt dies bei der aeS.

Gerade bei Eltern, die die alleinige Sorge (streitig) anstreben, bleiben partnerschaftliche Konflikte für ihre nahehelichen Beziehungen sowie Bestrebungen der Ausgrenzung des anderen Elternteils bestimmend. Richterliche Entscheidungen zur eS nach Anhörungen von Eltern, die die aeS anstreben, und ihren Kindern können allein dem nicht beikommen. Die konflikthafte Beziehung der Eltern wird sich nach einer gerichtlichen Entscheidung häufig weiter verschärfen, mindestens aber bestehen bleiben, zum Nachteil der Kinder.

Der Unterschied in der Kommunikation und Kooperation von Eltern mit geS bzw. aeS wird deutlich in ihrer Fähigkeit oder ihrem Willen Streitigkeiten im Gespräch miteinander beizulegen. So regeln zwei Drittel der Eltern mit geS Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“, Eltern mit aeS/ohne eS (lediglich) zu einem Drittel.

Ähnlich ist die Situation bei der Regelung des Umgangs. So regeln über zwei Drittel der Eltern mit geS Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“ gegenüber weniger als der Hälfte der Eltern mit aeS/ohne eS. Sie beantragen doppelt so oft wie Eltern mit geS eine „Gerichtsentscheidung“. Wechselseitige Informationen der Eltern über die persönlichen Verhältnisse ihrer gemeinschaftlichen Kinder erfolgen bei Eltern mit geS regelmäßig. Sie sind die Ausnahme bei Eltern mit aeS.

Die Defizite von Eltern mit aeS/ohne eS in ihrer Kooperation und Kommunikation miteinander schlagen voll durch zu Lasten ihrer Kinder, vor allem beim Recht ihrer Kinder auf Umgang, §§ 1626 Abs. 3, 1684 Abs.1 BGB. Umgangsstreitigkeiten werden „hochkonflikthaft“ geführt, Maß-

nahmen der Zwangsvollstreckung werden beantragt. Die Verfahren führen häufig zu einer Konfliktverschärfung, nicht aber zur gewünschten zufriedenstellenden Regelung nahehehlicher Elternschaft (vgl. Rudolph, 2007).

Diese Befunde bestätigen frühere Forschungsergebnisse, dass gerade bei Kindern von Eltern, die die Alleinsorge "erstritten" haben, das Risiko des Kontaktabbruchs zum umgangsberechtigten Elternteil erheblich ist. Nicht selten verfolgen sie eine klare Abgrenzung zum umgangsberechtigten Elternteil und beeinträchtigen damit (auch) das Umgangsrecht ihrer Kinder (Napp-Peters, 1988, S. 34 ff; Proksch, 2002, S. 132 ff.).

Es spricht viel für die Annahme, dass die Regelung von Umgangskontakten durch Eltern mit aeS/ohne eS ein größeres Konfliktpotential birgt als die Notwendigkeit der gemeinsamen Regelung von Kindesangelegenheiten durch Eltern mit geS.

(Scheidungs-) Eltern mit geS werden aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, „die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben“ (§1627 BGB) erheblich gefordert, sich den Herausforderungen einer konsensorientierten Kooperation und Kommunikation im „alltäglichen Miteinander“ zu stellen.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern sind, anders als Eltern mit aeS, offenbar „gezwungen“, eine Elternschaft zu praktizieren, die einerseits einer grundsätzlich gleichen Rechts- und Pflichtenposition beider Eltern entspricht, andererseits auch der unterschiedlichen Lebenssituation (und möglicherweise Interessenslage) Rechnung trägt, z.B. weil das Kind hauptsächlich bei dem einen Elternteil lebt, beim anderen nicht.

Insbesondere in den kind-orientierten Bereichen Umgang (§§1684, 1685 BGB), Entscheidungsfindung (§1687 BGB), gegenseitige Information (§1686 BGB) und Kindesunterhalt (§§1601 ff BGB) müssen sie durch regelmäßigen Umgang / Austausch miteinander Konflikte regeln und dabei Konsensarbeit üben und leisten. Dies ist nach Trennung und Scheidung nicht einfach. Indem der gesetzliche Rahmen dies jedoch vorgibt und die jeweils berechtigten Elternteile dies regelmäßig entsprechend (selbstbewusst) einfordern, können sie sich nicht voneinander zurückziehen. Sie bleiben gezwungen, im Verlauf ihrer Nachscheidungszeit eine alle Beteiligten zufriedenstellende Verfahrensweise des „Miteinander“ statt des „Gegeneinander“ oder des „Ausgren-

zens“ zu praktizieren. Dies gilt auch für die Eltern, die die geS gestalten (müssen), weil ein Antrag auf Alleinsorge abgewiesen wurde.

In Konsequenz dessen kommen sie zu deutlich mehr eigenverantwortlich gestaltetem, elterlichem "gegenseitigen Einvernehmen" (§1627 BGB). Die Inanspruchnahme der Gerichte zur Streitreglung ist signifikant geringer als bei Eltern mit aeS. Ihre Zufriedenheit mit ihrer nachehelichen Lebens- wie Beziehungssituation steigt, belastende Wirkungen aus dem Scheidungsgeschehen lassen nach. Die berufliche Situation (berufliche Erwerbstätigkeit) und in der Folge auch die finanzielle Situation, vor allem von Müttern mit geS, bei denen die Kinder leben, wird günstiger.

Dies kommt in erheblichem Maße physisch, psychisch, sozial und finanziell, den betroffenen Kindern zugute. Sie erleben, konkret im Vergleich zu vielen Kindern von Eltern mit aeS, z.B. eine signifikant bessere Situation im Umgang mit beiden Eltern (§§1626 Abs.3 Satz 1, 1684 BGB) und mit ihren beiden Großeltern (§§1626 Abs.3 Satz 2, 1685 Abs.1 BGB). Ferner erfahren sie durch eine grundsätzlich bessere Unterhaltssituation eine größere ökonomische Entlastung. Dies wirkt sich weiter positiv auf ihre gesamte Lebenssituation aus.

Es fällt auf, dass die subjektive Einschätzung von Müttern und Vätern ihrer Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen weniger eine Frage des Geschlechtes als mehr der realen Lebenssituation ist, insbesondere der Frage, bei welchem Elternteil die Kinder leben bzw. wie der Kontakt zu ihnen gestaltet ist. Der naheheliche Kontakt von Müttern oder Vätern zu ihren gemeinschaftlichen Kindern scheint ein zentrales Moment zu sein für das subjektive Wohlbefinden der Eltern und für die Art und Weise ihrer Beziehung, ihrer Kooperation, ihrer Kommunikation und ihrer wechselseitigen Information miteinander und zueinander.

Mütter und Väter, die mit ihren Kindern zusammenleben bzw. zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen wie auch für Eltern beider Sorgegruppen.

7. Notwendigkeit flankierender Unterstützung von Scheidungseltern und ihrer Kinder durch die Scheidungsprofessionen

Die Förderung zufriedenstellender Beziehungen zwischen Eltern und ihren Kindern bedarf weiterer unterstützender Aktivitäten, insbesondere auch durch Familiengerichte, Rechtsanwaltschaft und Jugendämter. Zu oft beschneiden oder blockieren Eltern den Umgangskontakt ihres Kindes, auch als Reaktion erlebter ehelicher Enttäuschungen, ohne dass dem wirksam genug entgegen wird.

Die Stärkung der Elternautonomie bedeutet für die Eltern zunächst einmal mehr eigene Entscheidungsautonomie“, aber noch nicht gleichzeitig mehr Entscheidungskompetenz.

Vielmehr „generiert“ die verstärkte „Entscheidungsautonomie“ in vielen Fällen zunächst Beratungsnachfrage. Dies war aber ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers des KindRG.

Entscheidend für eine gelingende naheheliche Elternschaft ist deshalb vor allem eine unterstützende Beratungs-Intervention der scheidungsbegleitenden Berufe, die Fähigkeit von Eltern zur eigen- verantwortlichen Konfliktregelung ist nachhaltig zu fördern.

Hilfeangebote müssen auf den gesamten psycho-sozialen und ökonomischen Lebenszusammenhang von Familie bezogen bleiben und dürfen nicht allein auf die Behebung einzelner individueller Defizite ausgerichtet sein. Hier gilt es im Scheidungsverfahren anzusetzen.

Wenn nämlich Eltern ihre Scheidung oder Trennung als einzigen Ausweg ansehen, aus ihren alltäglichen Streitigkeiten herauszukommen, dann hilft es ihren Kindern wenig, wenn der Streit nach Trennung oder Scheidung mit unveränderter Heftigkeit fortgeführt wird, weil die Eltern im Scheidungsverfahren keine Hilfen zur konstruktiven eigenen Konfliktregelung erhielten.

Es gilt daher, das "Leistungsmodell" der Professionen durch ein entsprechendes "Vernetzungsmodell der Scheidungsprofessionen" zu ergänzen.

7. 1 Neue Rolle der Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälten “als Organe der Rechtspflege” fällt die entscheidende (neue) Rolle zu, den Eltern (Mandanten) umfassende kompetente Beratungshilfe zur Selbsthilfe zu erteilen, damit sie selbständige Regelungen erarbeiten können.

Rechtsanwälte sind noch immer regelmäßig die ersten Ansprechpartner sich streitender Eltern. Sie sind für die Weichenstellung im Streitverfahren verantwortlich. Das Scheidungsrecht belässt den Eltern einen weiten eigenen, autonomen Handlungs- und Entscheidungsspielraum, der vor allem durch die Mithilfe ihrer Rechtsanwälte verantwortungsvoll zu nutzen ist. Das rechtliche und tatsächliche Ergebnis von Scheidungs- (folgen)-streitigkeiten ist zwangsläufig auch die Folge einer Konfliktregelungsstrategie, die Mandant und Rechtsanwalt im Rahmen der Beratung erarbeitet haben und durchführen wollen.

Welche Strategie der Rechtsanwalt jeweils empfiehlt oder wählt, hängt auch davon ab, in welcher Art und Weise er oder sie und ihr Mandant sich über die Bedeutung einer konstruktiven, kommunikativen, nachehelichen Kooperationsbeziehung der Eltern für diese selbst, vor allem aber für ihre Kinder verständigen können, oder anders gewendet: Inwieweit ist es dem Rechtsanwalt gelingt, den Eltern die Interessen des Kindes an einer guten gemeinsamen Elternbeziehung zu vermitteln.

Insoweit haben Rechtsanwälte eine moderierende Funktion, die in ihrer Rolle als unabhängiges Organ der Rechtspflege begründet ist und die deshalb ihrer Rolle als Parteivertreter nicht widerspricht.

Die rechtsanwaltliche Förderung der Motivation der Eltern zur einvernehmlichen Konfliktregelung erlangt damit zentrale Bedeutung im elterlichen Streit ums Kind. Dass die Aufgabe von Rechtsanwälten bereits erkannt wird, zeigt die hohe Quote außergerichtlicher Streitregelungen. Die vielfach geäußerte Auffassung, dass Rechtsanwälte aus Gebührengründen an einer Streitverschärfung gelegen sein muss, trifft in dieser Allgemeinheit grundsätzlich nicht zu.

Rechtsanwälte sind somit aufgerufen, die erforderlichen rechtlichen Informationen für die Eltern durchaus parteilich zu erteilen und Eltern auch dadurch zur eigenständigen Entscheidung zu befähigen. Aufgabe der Jugendhilfe ist es, in diesem Rahmen die Eltern in ihrer psycho-sozialen Situation aufzunehmen und sie durch entsprechende Mediationsinterventionen unter Einbeziehung des rechtlichen Rahmens zur eigenverantwortlichen und einvernehmlichen Streitregelung zu motivieren und zu befähigen.

7. 2 Unterstützende Rolle der Familienrichter/innen

Aufgabe der Familienrichter/innen ist es - neben ihrer hauptsächlichen Pflicht zur Streitentscheidung - auch die Eltern unter Hinweis auf ihre verfassungsrechtliche Pflichtenstellung gegenüber ihren Kindern zur einvernehmlichen eigenen Lösung zu motivieren und das vorhandene verfahrensrechtliche Instrumentarium offensiv zu nutzen.

Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe in §§ 278 Abs. 5, 279 ZPO, 52, 52 a FGG den Gerichten aufgegeben, wonach Gerichte in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinwirken.

Im inneren Zusammenhang damit steht für die gerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren die den Eltern von Gesetzes wegen eingeräumte Befugnis, Regeln nicht nur selbst zu treffen, sondern damit auch das Gericht binden, soweit nicht ihre Regelung dem Kindeswohl widerspricht (§§ 1671, 1684, 1687 BGB).

Der Gesetzgeber ist offenbar davon ausgegangen, dass der gemeinsame Elternwille grundsätzlich dem Rechtsfrieden dient und dem Kindeswohl am besten entspricht.

Dies bedeutet nicht nur, dass der Richter in den Fällen elterlichen Einvernehmens von eigenen zusätzlichen Ermittlungen nach § 12 FGG absehen kann und muss, es sei denn, dass eine Abweichung vom elterlichen Vorschlags aus Gründen des Kindeswohls, wofür gewichtige Indizien sprechen müssen, erforderlich ist.

Die innere Rechtfertigung dieser familiengerichtlicher Entscheidungskompetenz folgt sowohl aus den Verfassungsgrundsätzen des Art. 6 Abs. 2 GG über die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung, wie vor allem aus psycho-sozialen Gründen des Kindeswohls.

Der Zusammenbruch einer Ehe ändert für die Kinder nichts an ihren Eltern. Für sie sind und bleiben ihre Eltern nach Trennung und/oder Scheidung dieselben wie vorher.

Richterliche Entscheidungen gegen einen Elternteil oder gegen einen gemeinsamen elterlichen Entscheidungsvorschlag vermitteln den Eltern das Gefühl von Unmündigkeit, Ohnmacht und

Sie können auch die zufriedenstellende Reorganisation der Nachscheidungsfamilie empfindlich stören. Die Fortführung des Elternstreits auf persönlicher Ebene mit Hilfe von Experten wie Rechtsanwälten oder Richtern auf dem Rücken der Kinder ist eine Folge einer solchen hoheitlichen Entscheidung.

Zur Förderung elterlichen Motivation zur Eigenentscheidung können die Gerichte vor allem durch ihre Anhörungspflicht des Jugendamtes nach § 49 a FGG bzw. gemäß den Vorgaben nach § 52 FGG beitragen. Die Gerichte können die Bedeutung der Anhörung des Jugendamtes nach § 49 a FGG wie der Eltern nach § 52 FGG für das Kindeswohl kooperativ und konstruktiv unterstützen, indem sie die Eltern und ihre Anwälte über die Möglichkeiten und die Notwendigkeiten autonomer elterlicher Konfliktregelung und die Notwendigkeiten autonomer elterlicher Konfliktregelung im Rahmen der Jugendhilfeanhörung informieren. Eine solche richterliche Unterstützung der Jugendhilfeanhörung können Eltern und ihre Rechtsanwälte ermutigen, die möglichen Jugendhilfeangebote umfassend zu nutzen, zum Wohl von Eltern, ihren Kindern, aber auch zur – präventiven – Entlastung der Familiengerichte selbst.

7. 3 Flankierende Rolle psychologischer Beratung und Gutachten

Psychologische Gutachten sind mehr als bloße "Gerichtshilfen", die Scheidungs- und Trennungssituationen explorieren. Sie sollen auch entsprechende flankierende Hilfen zur Selbsthilfe für die Eltern geben.

Trennungs- und Scheidungsberatung ist im SGB VIII neben seiner zentralen Verankerung in § 17 SGB VIII auch in den Aufgabenkatalog der Erziehungsberatung aufgenommen worden (§ 28 SGB VIII).

In Verbindung mit den Aufgaben nach § 50 Abs.1 SGB VIII ergibt sich für die Beratungsstellen gemäß den Leistungsmöglichkeiten nach §§ 16, 17, 18, 28 SGB VIII die Möglichkeit einer kooperativen Intervention zugunsten der Eltern vor, bei und nach Krisensituationen, mit dem Ziel einer befriedigenden und befriedenden Krisen- und Konfliktbewältigung.

Dies muss zur Folge haben, dass die Eltern in jedem Fall zunächst zu einer befristeten (übergangsweisen) gemeinsamen Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts zu führen sind. Die – auch therapeutische – Wirkung solcher "Erprobungsvereinbarungen" dürfen nicht unterschätzt werden.

Sie können Kommunikation, Kooperation und in deren Folge das verlorene Vertrauen aufbauen helfen – eine wichtige Voraussetzung zur Bearbeitung und Überwindung des Paarkonfliktes. Damit wird die zentrale Aufgabe auch der psychologischen Beratung und Gutachten offenbar: Das oberste Ziel aller ihrer Bemühungen muss darin bestehen, den Eltern dabei behilflich zu sein, wenigstens annäherungsweise die Entflechtung von Paar- und Elternebene zu schaffen, um auf dieser Basis zumindest soweit wieder dialogfähig zu werden.

7.4. Neuordnung der Beratungsaufgabe der Jugendhilfe durch das KindRG

Die Neuordnung der Gestaltung und Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung durch das KindRG ist geprägt von mehr Elternautonomie. Das KindRG vollzieht damit für den Bereich der elterlichen Verantwortung den mit dem SGB VIII im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe eingeleiteten Perspektivenwechsel nach. Dabei greifen die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 17 Abs. 2, 18, 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII, 52, 52 a FGG ineinander.

In kindschaftsrechtlichen Streitverfahren „soll“ das Gericht gemäß § 52 FGG

- so früh wie möglich und in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken,
- die Beteiligten so früh wie möglich anhören und sie auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen,
- das Verfahren aussetzen, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen bzw. sich zu einigen.

Gemäß §§ 49, 49a FGG hört das Gericht vor einer Entscheidung das Jugendamt in den in genannten Fällen an.

Die Mitwirkung des Jugendamtes gemäß § 50 SGB VIII muss die Ziele des § 52 FGG fördern. Eine Aussetzung des Verfahrens zum Zweck der Einigung macht deshalb nur Sinn, wenn die Mitwirkung des Jugendamtes die Einigungsarbeit der Eltern fördert und unterstützt.

Dies wird durch die Beratungsleistungen gemäß §§ 17, 18 SGB VIII unterstützt.

Auf Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII besteht für Mütter und Väter ein Rechtsanspruch.

Die Jugendhilfe ist verpflichtet, ihnen

- präventive *Hilfen zur Selbsthilfe* zu geben, um Krisensituationen vorzubeugen,
- *Krisenhilfe* zur aktuellen Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie zu leisten,
- *nachsorgende Hilfe* zur gefähderungsfreien Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung oder Alleinsorge nach erfolgter Trennung und Scheidung zu gewähren.

Ziele des § 17 SGB VIII sind

- Verwirklichung eines partnerschaftlichen Familienmodells durch die Befähigung zur Konfliktbewältigung (Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2),
- Sicherung der Kontinuität der nahehelichen elterlichen Beziehungen des Kindes zu seinen beiden Eltern (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 2),
- Präventiv wirkende Beratung (Abs. 1 und 2)

Ziele des § 18 I, III SGB VIII sind

- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalt – oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen
- Verwirklichung von einvernehmlichen Umgangsregelungen.

Beratung nach §§ 17,18 SGB VIII und Mitwirkung nach § 50 SGB VIII stehen insoweit im engen Zusammenhang. In beiden Fällen geht es um die möglichst einvernehmliche Regelung elterlicher Konflikte. Deshalb hat das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkung zunächst durch Angebote konsensorientierter Beratung die Eltern zur Erarbeitung einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der Elternverantwortung zu motivieren und sie dabei zu unterstützen.

Der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* der Mittel verbietet einen gerichtlichen Eingriff, solange und soweit die Betroffenen einvernehmlich eine eigene Konfliktregelung ernsthaft versuchen und das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist/wird (vgl § 1666 BGB, § 8a Abs. 1 und 3 SGB VI-II).

Beratung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18 SGB VIII einerseits und die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII andererseits zwingen deshalb die Jugendhilfe, ihr Verhältnis zu den Familien- und Vormundschaftsgerichten entspre-

chend den Vorgaben des § 17 SGB VIII (neu) zu organisieren. Jugendhilfe muss auch im Rahmen der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren sicherstellen, dass ihr Förderungs-, Beratungs- und Unterstützungsauftrag in der Praxis wirksam werden kann. Insoweit sind die Aufgaben nach §§ 17, 18 und § 50 SGB VIII nicht gegensätzlich oder unterschiedlich; sie ergänzen sich. § 52 FGG unterstreicht diesen den Beratungsvorrang.

Das Jugendamt wirkt als *eigenständige sozialpädagogische Fachbehörde* mit. Das Jugendamt ist kein Hilfsorgan der Justiz. Es hat keine „Gerichtshilfe-Zuarbeit“ zu erbringen.

§ 50 SGB VIII verankert die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten als eine vom Jugendamt - auch gegenüber den Gerichten - selbständig und eigenverantwortlich zu *erfüllende sozialpädagogische Aufgabe der Jugendhilfe* zu Gunsten junger Menschen und ihrer Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII), nicht als gerichtliche oder vom Gericht der Jugendhilfe auferlegte Aufgabe.

§ 50 SGB VIII überlässt es dem Jugendamt, zu entscheiden, wie es seine Mitwirkungsaufgaben erfüllt. Es hat hierbei einen *weiten Interpretations- und Entscheidungsspielraum*. Eine bestimmte Form der Mitwirkung, z.B. durch eine gutachterliche, wertende Äußerung des Jugendamtes ist in § 50 SGB VIII im ausdrücklichen Gegensatz zur anderslautenden Regelung in § 51 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII nicht festgeschrieben worden. Dies gilt insbesondere auch für die Ausfüllung der Mitwirkungsaufgabe gegenüber dem Gericht nach § 50 Abs.2 SGB VIII und im Fall der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 3 SGB VIII.

Mitwirken im Sinne § 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bedeutet deshalb, vornehmlich *sozialpädagogisch zu gestalten*, also zu prüfen, ob und inwieweit fachgerechte Hilfe- bzw. Leistungsangebote der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien (§ 2 Abs. 1 SGB VIII) erforderlich sind bzw. werden. Jugendhilfe im Rahmen der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ist daher vorrangig Gestaltungshilfe und nicht Entscheidungs- oder Ordnungshilfe. Dem elterlichen Konsens über die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung, dessen Ergebnis u.U. nicht das absolut Beste, sondern lediglich das einvernehmlich vereinbarte Beste sein kann, hat der Staat, abgesehen von Fällen des § 1666 BGB, grundsätzlich nichts entgegenzusetzen.

Die Unterrichtung des Gerichts gemäß § 50 Abs. 2 SGB VIII über angebotene und erbrachte Leistungen sowie über erzieherische und soziale Gesichtspunkte stellt sicher, dass im gerichtlichen Verfahren wie in der Entscheidung selbst die Möglichkeiten der Jugendhilfe berücksichtigt werden können.

Die *inhaltliche Mitwirkung* des Jugendamtes im vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren darf die *Leistungen der Jugendhilfe nicht gefährden*. Auch die Erfüllung der "anderen Aufgaben" gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII steht unter der generellen Zielsetzung der Jugendhilfe: Prävention vor Heilung, Leistung vor Eingriff, Freiwilligkeit vor Zwang.

Dabei kommt dem Jugendamt gegenüber den Gerichten eine fachlich gleichgeordnete, jedoch keine rechtsentscheidende Position zu. Gerichtliche Streitentscheidung bleibt die zentrale und alleinige Aufgabe des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts. Demzufolge ist bei der Entscheidung über die Unterrichtung nach Abs. 2 je nach Problemlage zu differenzieren, welche Hinweise und Mitteilungen an das Gericht im Sinne der Aufgabenstellung zweckmäßig sind und welche nicht. Umgekehrt ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Äußerungen des Jugendamtes mögliche weitere Hilfen behindern können oder nicht.

Eine Information der Gerichte über die Inhalte und Ergebnisse der Beratung oder der Mediation obliegt den Konfliktpartnern selbst, nicht der Jugendhilfe. Sie wäre auch wegen der Regelungen des Sozialdatenschutzes gemäß §§ 64, 65 SGB VIII ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Konfliktpartner unzulässig. Grenzen für den Sozialdatenschutz sind Gefährdungstatbestände gemäß §§ 1666 BGB und § 8a SGB VIII.

Nach § 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII muss das Jugendamt das zuständige Gericht anrufen (*Anrufungspflicht*), wenn es das *Tätigwerden des Gerichts* für die Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen für *erforderlich* hält. Dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Daraus folgt für die Arbeit mit den Familien folgendes Verfahren:

Sind die Eltern willens und in der Lage, einvernehmliche Regelungen zum Wohle ihrer Kinder zu treffen, so ist das durch die Jugendhilfebehörde zu akzeptieren.

Den Eltern sind entsprechende Informations- und Beratungshilfen anzubieten (vgl. auch §§ 622 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, 17 Abs. 3 SGB VIII). Ist im Rahmen einer (konsensorientierten) Beratung (auch im Rahmen der Mitwirkung) ein einvernehmliches Konzept der Eltern erarbeitet worden oder haben sich die Eltern ohne Inanspruchnahme von Beratungsleistungen auf ein Konzept geeinigt, so ist das zu akzeptieren. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es im Einklang mit dem Kindeswohl steht, soweit nicht triftige, das Kindeswohl gefährdende Gründe offenkundig sind, die befürchten lassen, dass die elterliche Einigung die Entwicklung des Kindes gefährdet. In diesen Fällen beschränkt sich die Unterrichtung des Familiengerichts auf die Mitteilung über angebotene oder erbrachte Leistungen.

Für den Fall einer elterlichen Vereinbarung informiert das Jugendamt in Abstimmung mit den Eltern das Gericht über die Inhalte der einvernehmlichen Konfliktregelung der Eltern oder teilt dem Gericht mit, dass die Eltern selbst ihre Vereinbarung vorlegen werden.

Gefährdet der einvernehmliche Elternvorschlag (nach feststehenden Tatsachen) das Kindeswohl und ist die Gefährdung des Kindeswohls nicht anderweitig abzuwenden, so teilt das Jugendamt dies dem Familiengericht mit und gibt dem Gericht die aus der Sicht der Jugendhilfe erforderlichen Informationen (§§ 8a Abs. 3, 65 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Ergibt sich keine Einigung der Eltern - mit oder ohne Beratung -, darf die Unterrichtung des Gerichts nur in enger Kooperation und Absprache mit den Eltern erfolgen. Die Jugendhilfe hat sich einer Wertung und Gewichtung der familiären Verhältnisse - außer im Fall der Kindeswohlgefährdung - zu enthalten.

Erscheint das Kindeswohl gefährdet und ist die Gefährdung durch weitere Zusammenarbeit mit den Eltern nicht abzuwenden, ist das Familiengericht nach § 8a Abs. 3 SGB VIII anzurufen, und es sind Vorschläge zu unterbreiten, wie die Gefährdung abzuwenden ist.

Soweit die Eltern das Hilfeangebot des Jugendamtes ablehnen bzw. nicht darauf eingehen oder keine Einwilligung zur Offenbarung anvertrauter Daten geben, muss es im Hinblick auf das Selbstverständnis der Jugendhilfe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Eltern diese zur Annahme von Leistungsangeboten zu motivieren, dabei verbleiben (§§ 17, 18, 61, 64, 65 SGB VIII).

Diese konzeptionellen Schwerpunkte setzen für den Sozialen Dienst Rahmenbedingungen voraus, wie sie für Beratungsstellen selbstverständlich sind. Dazu gehören vor allem *Beratungsräume*, die den fachlich-methodischen Anforderungen nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII entsprechen. Hier gebietet, wie dargelegt, im übrigen schon der bereichsspezifische *Datenschutz* gemäß §§ 61 bis 68 SGB VIII entsprechende Vorkehrungen.

Ob das Konzept nur mit der bisherigen *Personalstruktur* zu erfüllen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Ressourcenschonende Schwerpunktverlagerungen können eine Möglichkeit bieten, die vorhandenen personellen Ressourcen in das neue Konzept einzubinden. Allerdings folgt nicht bereits aus der Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes zur elterlichen Sorge die Rechtfertigung einer Personalreduzierung. Der Gesetzgeber hat mit der grundsätzlichen höheren Bewertung von Beratungsaufgaben und der außergerichtlichen Konfliktregelung Aufgaben geregelt, die mögliche Entlastungen mehr als kompensieren dürften, ganz abgesehen von den nach wie vor zu regelnden Verfahren der Antragstellung, die alleinige Sorge zu übertragen bzw. der Ausweitung des Besuchsrechts auf weitere Personen.

Die Mitwirkung sollte daher als systemische, ganzheitliche, sozialpädagogische Konfliktintervention praktiziert werden, um die gerichtlichen Streitigkeiten der Eltern zu entschärfen und sie zu eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Regelungen zu befähigen, die dem Wohle ihrer gemeinsamen Kinder, aber auch ihrem eigenen Wohle dienen können.

8. Notwendigkeit mediativer Streitentscheidungsverfahren

Das auf einmalige gerichtliche Entscheidung hin ausgerichtete Justizverfahren bietet weder ausreichende Möglichkeiten, die Parteien selbst in die notwendige Mitarbeit zur Lösung ihres Konflikts einzubinden, noch verfügt es über genügend Sicherungen zur Vermeidung von verfahrensbedingten Konfliktverschärfungen.

Die Folgen einer derartigen gegnerschaftlich orientierten Streitbeendigung zeigen sich regelmäßig in einem Gefühl des "Siegers" auf der einen Seite und dem Gefühl eines "Verlierers" auf der anderen Seite. Hier kann nur von einer Konfliktlösung im formalen Sinn gesprochen werden. Die bezweckte Befriedigung von Familien wird dadurch jedoch nicht erreicht. Neue gerichtliche Auseinandersetzungen, vor allem zum Umgangsrecht oder zum Unterhalt, sind dadurch vorprogrammiert.

Forschungsergebnisse bestätigen diese Einschätzung. Sie zeigen einhellig auf, dass die Qualität der Scheidungsfolgenbeziehungen Eltern-Eltern bzw. Eltern-Kind gerade nicht von der Qualität der juristischen Entscheidung abhängt, sondern ganz wesentlich von der Fähigkeit der Eltern, ihre Trennungs- und Scheidungskonflikte individuell und eigenverantwortlich selbst zu verarbeiten (Napp-Peters 1988; dies. 1995; Proksch 2001).

Damit Eltern in der Lage sind bzw. bleiben, entsprechenden Lebenskrisen zu begegnen, müssen sie die dafür notwendigen Kompetenzen erhalten und fördern und müssen diese zur eigenständigen Krisenbewältigung konstruktiv einsetzen (lernen).

Deshalb ist es für die Wahrung des Kinderwohls und zur Befriedung von Scheidungseltern notwendig, dass Eltern in Trennung und Scheidung Streitigkeiten und Konflikte rasch und zufriedenstellend selbst bewältigen (lernen).

Daher hat der Gesetzgeber des Kindschaftsrechtsreformgesetzes in § 613 I 2 ZPO festgelegt, dass die Gerichte Eltern auf die bestehenden Beratungsmöglichkeiten durch diverse Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen müssen. Flankierend dazu hat er in § 17 Abs. 3 SGB VIII die Jugendhilfe „in die „Pflicht genommen“, in dem er gleichzeitig normiert hat, dass die Familiengerichte die „Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind (§ 622 Abs. 2 Satz 1 ZPO)... dem Jugendamt mitteilen, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe ...unterrichtet“.

Eine solche Hinweis- bzw. Unterrichtungspflicht von Familiengericht und Jugendamt ist erforderlich und sehr begrüßenswert. Wenn die Eltern das Beratungsangebot allerdings nicht annehmen, nützen alle gut gemeinten Angebote wenig. Lösungsmöglichkeiten könnten verpflichtende Beratungsangebote darstellen.

Dies scheint der Gesetzgeber ähnlich zu sehen. Mit entsprechenden Regelungen, wie sie das seit 2007 in den parlamentarischen Beratungen befindliche FGG-Reformgesetz (Entwurf vom 07.09.2007, BT-Ds 16/6308) vorsieht, scheint der Gesetzgeber einvernehmliche Regelungen von Scheidungseltern zum Wohle ihrer Kinder befördern und damit eine wichtige Ergänzung zu den Regelungen elterlicher Sorge nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz vornehmen zu wollen.

So sieht § 135 I FGG-RG vor, dass das Familiengericht zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegung über Folgesachen „anordnen kann, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation [...] teilnehmen.“ Gemäß § 135 II FGG-RG soll das Familiengericht „in geeigneten Fällen den Ehegatten eine außergerichtliche Streitbeilegung anhängiger Folgesachen vorschlagen“. Schließlich soll gemäß § 156 I 1, 3 FGG-RG das Familiengericht „in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung oder Scheidung betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf Einvernehmen der Beteiligten hinwirken bzw. auf die Möglichkeiten der Mediation hinweisen“. Damit werden auch Elemente des sog. Cochemer Modells aufgegriffen.

Zu überlegen wäre daher, ob und ggf. wie Mediation für die Eltern in das Scheidungsverfahren eingegliedert werden könnte: privat bzw. öffentlich und verpflichtend oder freiwillig, gerichtskostengefördert oder privat finanziert. Mediation durch öffentliche Angebote könnte effektiver sein, da diese gemäß Studien besser angenommen werden. Verpflichtende Angebote scheinen vor allem im Blick auf die Kinder schon aufgrund des hohen Zufriedenheitsfaktors eigenverantwortlich erarbeiteter Sorgeregelungen vorzugswürdig zu sein.

8.1 Mediation als Instrument zur Entlastung von Eltern und ihren Kindern

Mediation ist ein systemischer, mehrstufiger Kommunikations- und Kooperationsprozess zwischen den Konfliktparteien. Mit Hilfe eines neutralen, unparteiischen Dritten, des Mediators, erarbeiten die Eltern selbst eine eigenverantwortete und einvernehmliche Konfliktlösung, die ihren gemeinsamen Bedürfnissen und Interessen gerecht werden kann. Der Mediator, der weder Schlichter noch Therapeut ist, versucht nicht, Entscheidungen aufzuzeigen oder sie gar den Parteien aufzuzwingen. Er ist nichts weiter als ein Katalysator, ein "Brückenbauer", mit dessen Hilfe die Parteien in die Lage versetzt werden, ihre Konflikte zukunftsbezogen, gemeinsam und eigenständig zu lösen, zu verringern oder zu steuern.

Mediation in Familiensachen leistet die erforderliche "Hilfe zur Selbsthilfe". Sie fördert die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien, stärkt ihr Selbstvertrauen und ihre Selbstachtung und befähigt sie zur eigenverantwortlichen, selbständigen Entscheidungsfindung.

Dadurch werden die Eltern selbst in die Lage versetzt, ihre nahehelichen Beziehungen im Verhältnis zu ihren Kindern eigenverantwortlich zu (re-)organisieren. Die individuelle Situation des einen Elternteils/Ehepartners kann dabei erheblich gestützt werden, wenn eine weitgehende konfliktfreie naheheliche Partner-/Elternbeziehung erarbeitet und erhalten werden kann.

Gerade in den trennungs- und scheidungsbedingten Ein-Eltern-Teil-Familien stellt der ehemalige getrennt lebende oder geschiedene Elternteil regelmäßig eine signifikante Bezugsperson für den anderen Elternteil wie für die gemeinsamen Kinder dar.

Damit entspricht Mediation sowohl dem verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 6 GG im Verhältnis Staat-Eltern, wonach dem Vorrang stützender Hilfen vor einer "Verdrängung" der Eltern durch Gerichte oder Experten auszugehen ist, wie auch dem "Wohl des Kindes", das am besten durch funktionierende Elternschaft auch nach Trennung und Scheidung gewährleistet wird.

8. 2 Bedeutung von Mediation

Mediation im Rahmen der jugendhilferechtlichen Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren kann insbesondere auf Erfahrungen aufbauen, die in der Bundesrepublik Deutschland (alt und neu) durch entsprechende Praxisprojekte 1990/91 am Stadtjugendamt Erlangen begonnenen und 1992/97 am Stadtjugendamt Thüringen gewonnen werden konnten (vgl. Proksch, 2001).

In beiden Projekten wurde erstmals in Deutschland Mediation in der jugendhilferechtlichen Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eingesetzt und erprobt. Ziel war jeweils die Praxiserprobung und Bewertung von Mediation in Konflikten rechtshängiger streitiger Familiensachen als Alternative bzw. Ergänzung zu den Verfahren der (klassischen) jugendhilferechtlichen "Familiengerichtshilfe" und den entsprechenden familienrechtlichen Prozessverfahren.

Die Projekte haben die Notwendigkeit von Mediation in der Jugendhilfe sowie ihre Akzeptanz und Wirksamkeit bei Streitigkeiten und Konflikten von Eltern bei Trennung und Scheidung bestätigt. Die Projektergebnisse zeigten klar auf, dass Mediation

- sich sehr gut im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und der vorhandenen jugendhilferechtlichen und familiengerichtlichen Struktur organisatorisch realisieren lässt und
- als alternatives Konfliktregelungsverfahren effektive und zufriedenstellende (Beratungs-) Hilfen zur Selbsthilfe für Scheidungseltern bietet.

Mediation als prozesshafte, kooperativ strukturierte und an den Interessen aller Betroffenen orientierte Methode ist geeignet, Eltern und ihren minderjährigen Kindern

- akute Krisenhilfe,
- Entlastung in familialen Konflikten,
- Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe bei der Regelung von Konflikten bei Trennung und Scheidung zu geben.

Sie fördert ihre Kommunikation und Kooperation. Mediation führt auch hochstrittige Eltern zu einem hohen Anteil zu einvernehmlichen, interessengerechten und befriedenden Konfliktregelungen.

Für die Eltern war Mediation überzeugend, weil dabei ihre Kompetenzen gewürdigt und positiv verstärkt werden konnten. Infolgedessen erhielten Eltern das Gefühl, durch das Jugendamt akzeptiert und respektiert, nicht aber (ab-)gewertet zu werden. Dies motivierte beide Eltern, den Kontakt zum Jugendamt zu suchen und mit ihm im Kontakt und im Gespräch zu bleiben. Dem Jugendamt gelingt dadurch effektive, präventive Hilfe.

Die Projektergebnisse zeigten, dass Mediation geeignet ist, Eltern auch präventiv zu befähigen, Konflikte, Krisen und Streitigkeiten in und aus ihrer Partner- und Elternschaft selbst, konstruktiv und zufriedenstellend zu regeln, zu ihrer Entlastung und zu ihrem Wohl sowie gleichzeitig zur Entlastung und zur Förderung des Wohls ihrer Kinder. Die Entlastungswirkung blieb in der mittelfristigen Beobachtungszeit (bis 3 Jahre) nachweisbar erhalten.

Im Jugendamt selbst konnte Mediation sehr gut eingepasst werden. Die beteiligten Vermittler/innen fanden Mediation für ihre Arbeit hilfreich, entlastend und auch befriedigend. Der Zeitaufwand für Mediation war nicht/kaum höher als die bisherige Arbeitsweise, mit beiden Eltern und ihren Kindern zu sprechen und danach einen Bericht für das Gericht zu verfassen und dort zu vertreten. Wichtig und richtig war die angemessene, alters- und situationsgerechte Einbeziehung der Kinder, nicht als Entscheidungsträger oder als Informanten (gegen die Eltern), sondern als Betroffene, für deren Wohlergehen eine einvernehmliche und zufriedenstellende Regelung von Streitigkeiten und Konflikten existentiell ist.

8. 3 Erfolge durch Mediation

Eltern stehen Mediation sehr offen und aufgeschlossen gegenüber. Sie sind grundsätzlich bestrebt und befähigt, einvernehmliche Regelungen im Rahmen von Trennung und Scheidung verletzungsfrei und zufriedenstellend, vor allem auch für ihre Kinder, zu treffen.

In beiden Projekten entschieden sich über 90% der Eltern für den Beginn von Mediation. Über 70% erreichten eine Vereinbarung. Überwiegend qualifizierten die befragten Eltern, sowohl solche die zu einer Vereinbarung gelangt sind, wie auch solche, bei denen es zu einem Abbruch der Mediation kam, Mediation als ein hilfreiches Verfahren, das sie ihren Bekannten weiterempfehlen würden.

Mediation wird von den Scheidungseltern als wirksame Alternative zum gerichtlichen Verfahren verstanden und als jugendhilferechtliches Standardangebot zur Förderung des "Wohls des Kindes" gewünscht. Durchgehend wurde Mediation von den Eltern begrüßt.

In den Mediationssitzungen selbst wurde deutlich, dass Eltern - auch bei hohem Streitpotential - befähigt sein oder durch Mediation befähigt werden können, konstruktiv zu streiten und durch kooperative Kommunikation zu einer einvernehmlichen eigenen Lösung zu gelangen.

Reaktionen der betroffenen "Mediations-Eltern" zeigen, dass sie selbst von diesem Ergebnis überrascht sind, weil sie dies - aufgrund ihrer tatsächlichen Konflikt- und Streitsituation - zunächst nicht erwartet hatten. Im Jugendamt selbst konnte Mediation grundsätzlich gut eingepasst werden. Die beteiligten Mediator/innen fanden Mediation für ihre Arbeit hilfreich, entlastend und sehr befriedigend.

Sicherlich werden nicht alle Eltern für einen Ausgleich ihrer Wünsche und Interessen durch Mediation zu gewinnen sein. Erfahrungen zeigen jedoch, dass Eltern die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe dann am besten akzeptieren können, wenn ihnen kommunikative Mediationsstrategien angeboten werden, die ihre positiven Möglichkeiten ansprechen. Dieser Ansatz entlastet Eltern und Fachkräfte gleichermaßen; die Eltern geraten nicht auf den Prüfstand, und Fachkräfte können besser unterscheiden zwischen Elternverantwortung einerseits und ihrer Aufgabe, im Interesse des Kindeswohles die Eltern hierin zu unterstützen.

Kriterien, die Mediation erschweren oder ausschließen, können letztlich nur auf den Einzelfall bezogen definiert werden. Es bleibt stets Aufgabe der Fachkraft, darüber zu entscheiden, ob Mediation möglich ist.

9. Ausblick / Anregungen

Kinder brauchen beide Eltern. Dies gilt insbesondere auch in familialen Krisensituationen. Bei Trennung und Scheidung denken Eltern oft zu sehr an sich und zu wenig an ihre Kinder. Defizite in der Kommunikation und Kooperation sind mit ursächlich für Trennung und Scheidung.

Diese Defizite zu beheben, kann somit auch ein Beitrag zur Scheidungsvermeidung sein. Hier kann ein kooperativer, vernetzter Ansatz, unterstützt von Mediation helfen, vorhandene Defizite abzubauen. Diese Ansätze zu nützen und in der Praxis auszubauen, ist Aufgabe aller Scheidungsprofessionen, ist vor allem verfassungsrechtliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Denn der Staat hat nach Art. 1, 2 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich die Pflicht, Eltern und ihren Kindern die erforderlichen Hilfen zur Selbsthilfe bei familialen Konflikten zu geben. Diese müssen in ihrem Bemühen um eine eigene Konfliktbewältigung entsprechend unterstützt werden.

Dieser kooperative, vernetzte Ansatz, unterstützt von Mediation, entfaltet seine Wirksamkeit als freiwillige, vertrauliche Intervention. Er kann jedoch verstärkt werden durch „pro-aktives“ Agieren der Scheidungsprofessionen. Mit den Vorgaben in §§ 49 a, 52, 52 a FGG, 278 Abs. 5, 279, 613 ZPO hat der Gesetzgeber entsprechende verfahrensrechtliche Unterstützungen dieses Ansatzes ausdrücklich geregelt. Das Gerichtsverfahren kann damit tatsächlich zur „ultima ratio“ werden. Die vorgesehenen Regelungen im FGG-RG können diesen Ansatz stärken.

Spätestens mit der Einschaltung des Gerichtes durch die Eltern wird also die Chance eröffnet, die Eltern für diesen Ansatz und für Mediation zu gewinnen. Dass dieser Ansatz erfolgreich ist zur Bewältigung von Scheidungskonflikten konnte in der Studie am Jugendamt Jena gezeigt werden.

Rechtsanwält/innen als bedeutsame Organe der Rechtspflege müssen ihre Vertretungs-/Beratungsarbeit diesem Konzept anpassen. Sie müssen, wie die Gerichte, Förderer konsensualer, interessengerechter Regelungen sein/bleiben.

Ich komme zurück auf Johannes und Lena:

„Das beste war“, resümieren beide, „dass wir in der alten Umgebung bleiben konnten und unsere Eltern, beide, es gut fanden, dass wir zu beiden Kontakt halten konnten.“

Ich glaube, das hat uns ganz entscheidend gut getan. Wir mussten uns nicht entscheiden, zu wem wir mehr halten, zur Mutter oder zum Vater. Und dass über uns nicht mehr gestritten wurde. Das hätte uns noch mehr zerrissen.“

Aus Kindersicht erscheint deshalb unabdingbar, alle Möglichkeiten zu nutzen, sowohl gesetzlich wie auch seitens der Professionen, das Recht der Kinder auf beide Eltern zu erhalten bzw. durchzusetzen, möglichst durch Konsensfindung der Eltern.

Gemeinsames Ziel aller Scheidungsprofessionen, Jugendhilfe, Familiengericht, Rechtsanwaltschaft und psycho-soziale Dienste muss es sein, Kindern auch bei Trennung und Scheidung die Bedingungen zu sichern, die sie benötigen, um sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu entwickeln.

Was das "alte Kampffeld" Mütter/Väter angeht, sollten wir bedenken, dass es tatsächlich nicht um diesen Gegensatz geht, sondern eher um den Gegensatz Eltern, bei denen ihre Kinder leben bzw. nicht leben. Die Leidtragenden sind in jedem Fall die Kinder. Die Worte des früheren Außenministers Genscher zur Spannungssituation zwischen damals Ost und West: „lasst uns vor allem unsere Ideen modernisieren, nicht unsere Waffen“, sind auch hier einschlägig.

Es geht darum, mit den gesetzlichen Regelungen zur Trennung und Scheidung die Interessen und Bedürfnisse der Kinder zu fördern. Lassen wir also die alten Waffen im Schrank. Sie haben genug Leid verursacht für Eltern, aber insbesondere für Kinder. Es geht darum, Leiden von Scheidungskindern weitest möglich zu vermindern, wenn wir sie schon nicht vermeiden können. Es geht darum, das Wohl dieser Kinder in der Scheidung ihrer Eltern und darüber hinaus zu sichern und zu fördern. Nutzen wir die neuen Möglichkeiten. Lena und Johannes und alle Scheidungskinder werden es uns danken.

Literatur

Andreß Hans-Jürgen/Borgloh, Barbara/Güllner, Miriam/Wilking, Katja, Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung, Wiesbaden 2003

Brauns-Hermann/Busch, Bernd Michael/Dinse, Hartmut (Hg), Das Kind hat das Recht auf beide Eltern, Neuwied, Berlin 1997

Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Siebter Jugendbericht - Jugendhilfe und Familie - die Entwicklung familienunterstützender Leistungen der Jugendhilfe und ihre Perspektiven, Bonn 1986

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V, Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Jugendämtern bei der Verwirklichung des Umgangs zwischen Kindern und Eltern nach Trennung und Scheidung. Dokumentation einer Veranstaltungsreihe, Heidelberg 2003

Fassel, Diane, Ich war doch noch ein Kind, als meine Eltern sich trennten... Spätfolgen der elterlichen Scheidung überwinden, München 1994

Figdor, Helmuth, Scheidungskinder-Wege der Hilfe, Gießen 1998

Figdor, Helmuth, Kinder aus geschiedenen Ehen: Zwischen Trauma und Hoffnung. Eine psychoanalytische Studie, Mainz 1991

Forsa, Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 228, Stuttgart 2002

Furstenberg, Frank F./Cherlin, Andrew J., Geteilte Familien, Stuttgart 1993

Gaier, Otto R., „Manchmal mein ich, ich hätt auf der Welt nix verloren“, Scheidungskinder erzählen, Hamburg 1988

Goldstein, Sonja/Solnit, Albert J., Wenn Eltern sich trennen. Was wird aus den Kindern, Stuttgart 1989

Hetherington, E. Mavis/Kelly, John, For better or for worse. Divorce reconsidered. Surprising Results from the most comprehensive Study of Divorce in America, London, New York 2002

Jungjohann, Eugen, Kinder klagen an. Angst, Leid und Gewalt, Frankfurt/M 1993

Kardas, Jeannette/Langenmayr, Arnold, Familien in Trennung und Scheidung. Ausgewählte psychologische Aspekte des Erlebens und Verhaltens von Scheidungskindern, Stuttgart 1996

Maccoby, Eleanor E. /Mnookin, Richard H., Dividing the Child: Social and Legal Dilemmas of Custody, Cambridge, Mass, 1992

Maung, Prisca Gloor, Scheiden tut auch Kindern weh. Welche Hilfe Kinder brauchen, wenn Eltern sich trennen, Freiburg, Basel, Wien 1998

Menne, Klaus/Schilling, Herbert/Weber, Mathias (HG), Kinder im Scheidungskonflikt. Beratung von Eltern bei Trennung und Scheidung, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Weinheim, München 1993

Napp-Peters, Anneke, Scheidungsfamilien. Interaktionsmuster und kindliche Entwicklung. Aus Tagebüchern und Interviews von Vätern und Müttern nach Scheidung. Arbeitshilfen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 37, Frankfurt am Main 1988

Napp-Peters, Anneke, Familien nach der Scheidung, München 1995

Proksch, Roland, Kooperative Mediation (Mediation) in streitigen Familiensachen. Praxiseinführung und Evaluation von kooperativer Mediation zur Förderung einvernehmlicher Sorge- und Umgangsregelungen und zur Entlastung der Familiengerichtbarkeit, Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Schriftenreihe 159.2, Stuttgart, Berlin, Köln 2001

Proksch, Roland, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Köln 2002

Rudolph, Jürgen, Du bist mein Kind, 2007

Sandler, Irwin/Miles, Jonathan/Cookston, Jeffrey/Braver, Sanford, Effects of Father an Mother Parenting on Children's Mental Health in high and low Conflict Divorces, Familiy Court Review, April 2008, S. 282 ff

Schaffer, H. Rudolph, ...und was geschieht mit den Kindern? Psychologische Entscheidungshilfen in schwierigen familiären Situationen, Bern 1992

Schäfer, Ramona, Trennungs- und Scheidungsmediation als organisierte Verständigung zur Konfliktregelung. Ein sozialpädagogisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der Thüringer Jugendämter, Würzburg 2003

Schneider, Norbert F. u.a., Alleinerziehen- Vielfalt und Dynamik einer Lebensform, Schriftenreihe des BMFSFJ Band 199, Stuttgart 2001, 279

Schon, Lothar, Entwicklung des Beziehungsdreiecks Vater-Mutter-Kind, Stuttgart 1995

Stein-Hilbers, Marlene, Wem gehört das Kind, Frankfurt/M 1994

Strobach, Susanne, Scheidungskindern hlefern, Weinheim 2002

Textor, Martin R., Scheidungszyklus und Scheidungsberatung, Göttingen 1991

Wallerstein, Judith S./Lewis, Julia M./Blakeslee, Sandra, "Scheidungsfolgen - die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Münster 2002

Wallerstein, Judith/Blakeslee Sandra, Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Eine Langzeitstudie, München 1989

Zartler, Ulrike/Wilk, Liselotte//Kränzl-Nagl, Renate (Hg), Wenn Eltern sich trennen. Wie Kinder, Frauen und Männer Scheidung erleben, Frankfurt/M 2004